

**STADT USTER**

**GEMEINDE GREIFENSEE**

**BETRIEBSVERTRAG**

## **BETRIEBSVERTRAG**

zwischen der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee

über

### **Betrieb und Unterhalt der gemeinsam benützten Abwasseranlagen in Uster und Greifensee**

#### ***A. Vorbemerkungen***

Die Stadt Uster betreibt in Niederuster eine Abwasserreinigungsanlage (ARA), welcher gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) die Abwässer des gesamten Gemeindegebietes Uster und Greifensee zugeleitet werden.

Die topographischen Verhältnisse bringen es mit sich, dass beide Gemeinden Abwasser aus bestimmten Teilgebieten über das Kanalisationsnetz der anderen Gemeinde ableiten müssen.

Für den Bau und die Erweiterung der gemeinsam benützten Abwasserkanäle und Spezialbauwerke ist zwischen der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee eine separate Vereinbarung (Kanalisationsvereinbarung) abgeschlossen worden.

Im Folgenden sollen die Verhältnisse zwischen den beteiligten Gemeinde für den Betrieb und Unterhalt aller gemeinsam benützten Anlageteile geregelt werden.

#### ***B Abwasserreinigungsanlage***

##### *Art. 1 Eigentum*

Alleinige Besitzerin der ARA Niederuster sowie Trägerin sämtlicher sich aus deren Bestand ergebender Rechte und Pflichten im Verhältnis zu Privaten und zum Staat ist die Stadt Uster.

##### *Art. 2 Anschlussrecht*

Die Politische Gemeinde Greifensee hat ein dauerndes und unkündbares Anschlussrecht.

##### *Art. 3 Betrieb und Unterhalt*

Die Stadt Uster besorgt Betrieb, Wartung und Unterhalt der ARA und verpflichtet sich, die Anlage ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten.

#### *Art. 4 Betriebsrechnung*

Die Stadt Uster erstellt die jährliche Betriebsrechnung per 31. Dezember. Diese soll folgende Kosten enthalten:

Personalkosten, Sachkosten, Zinsen und Abschreibungen.

Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Als Berechnungsgrundlage für Amortisations- und Zinsberechnungen dient der Zeitwert der ARA (Niederuster). Als Zinssatz gilt der jeweilige Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank am 1. Januar des Rechnungsjahres für bestehende Hypotheken.

#### *Art. 5 Aenderungen und Erweiterungen*

Für allfällige Aenderungen, Umbauten, Erweiterungen und andere technische Massnahmen, welche sich infolge neuer technischer Erkenntnisse oder Aenderungen in der Gesetzgebung aufdrängen, erstellt die Stadt Uster nach Bedarf besondere Voranschläge und Kreditbegehren bei der zuständigen Instanz in Uster. Die sich daraus ergebenden Folgekosten sind der Betriebsrechnung zu belasten.

Der Stadtrat Uster informiert den Gemeinderat Greifensee frühzeitig über die Veränderungen, die auf die Betriebsrechnung wirksam werden.

#### *Art. 6 Kostenverteiler*

Die Betriebskosten werden den Vertragsgemeinden im Verhältnis der als bezogenes Trinkwasser anfallenden Abwassermenge belastet. Dabei werden keinerlei Reduktionen berücksichtigt. Als Stichtag gilt für beide Gemeinden jeweils der 30. September.

#### *Art. 7 Rechnungsprüfung*

Die Stadt Uster erstellt die detaillierte Betriebsrechnung. Für die Prüfung der Rechnung wird den Gemeinderätinnen und -räten Einblick in alle Unterlagen und Belege gewährt.

#### *Art. 8 Budget, Zahlungsbedingungen*

Die Aufstellung des jährlichen Budgets erfolgt durch die Stadt Uster. Der Gemeinde Greifensee ist aufgrund desselben rechtzeitig ihr Kostenanteil bekannt zu geben. Nach Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Uster wird der Gemeinde Greifensee ihr Kostenanteil, unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlung, in Rechnung gestellt.

Mit der Restzahlung überweist die Gemeinde Greifensee der Stadt Uster eine Anzahlung an die Betriebskosten in der Höhe von 50% ihres budgetierten Anteiles des laufenden Betriebsjahres.

## ***C Abwasserkanäle und Spezialbauwerke***

### *Art. 9 Eigentum*

Jede Gemeinde ist alleinige Besitzerin der auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Abwasserkanäle und -Spezialbauwerke sowie Trägerin sämtlicher sich aus deren Bestand ergebender Rechte und Pflichten im Verhältnis zu Privaten und zum Staat.

### *Art. 10 Betrieb und Unterhalt*

Jede Gemeinde besorgt Betrieb, Wartung und Unterhalt der auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Abwasserkanäle und -Spezialbauwerke selbst und verpflichtet sich, die von beiden Gemeinden benützten Anlagen ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Das Regenbecken Stoggelwies und die Schmutzwasserpumpwerke in der Gemeinde Greifensee werden dem Klärmeister der Stadt Uster für Betrieb, Wartung und Unterhalt unterstellt.

### *Art. 11 Betriebskosten*

Die Leistungen des Betriebspersonals der ARA Uster für Wartung und Unterhalt der im alleinigen Eigentum der Gemeinde Greifensee stehenden Spezialbauwerke, werden der Gemeinde Greifensee jeweils per 31. Dezember in Rechnung gestellt.

Für Betrieb, Wartung und Unterhalt der gemeinsam benützten Anlagen erstellen die Gemeinde Greifensee und die Stadt Uster per 31. Dezember eine Aufstellung ihrer getroffenen Leistungen.

Diese Leistungen umfassen die Personal- und Sachkosten ohne Zinsen und Abschreibungskosten.

### *Art. 12 Kostenverteiler*

Die Betriebskosten für das Betreffnis gemäss Art. 11 Absatz 2 sind durch die Vertragsgemeinden entsprechend dem Trinkwasserverbrauch im angeschlossenen Einzugsgebiet zu übernehmen.

### *Art. 13 Rechnungsprüfung*

Für die Prüfung der Betriebsrechnung wird den Gemeinderätinnen und -räten Einblick in alle Unterlagen und Belege gewährt.

#### *Art. 14 Budget, Zahlungsbedingungen*

Jede Vertragsgemeinde erstellt für sich selbst das jährliche Budget des Betriebskostenanteils der gemeinsam benützten Anlagen.

Die gegenseitige Verrechnung erfolgt nach Aufstellung der Leistungen beider Vertragsgemeinden und dem daraus folgenden Kostenteiler gemäss Art. 12. Die Verrechnung ist anfangs Januar des folgenden Jahres vorzunehmen. Auf die Forderung von Teilzahlungen für das laufende Jahr wird verzichtet.

#### ***D. Allgemeine und Schlussbestimmungen***

##### *Art. 15 Verordnungen*

Die Verordnungen über die Abwasseranlagen der beiden Vertragsgemeinden müssen den gültigen Richtlinien der Baudirektion entsprechen und vom Regierungsrat genehmigt sein.

Aenderungen und Ergänzungen sind, sofern sie für die Bestimmungen dieses Vertrages von Bedeutung sind, im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

##### *Art. 16 Abwasser*

Den Anlagen dürfen keine Abwasser zugeleitet werden, welche diese schädigen oder gefährden, ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren oder den Wirkungsgrad der Reinigungsanlage herabsetzen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen und die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwasser in die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen und Gesetze sowie die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen.

##### *Art. 17 Haftung*

Die Gemeinden haften gegenseitig für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder Verletzung der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflichten entstehen.

##### *Art. 18 Kontrollrecht*

Das Betriebspersonal der ARA sowie beauftragte Fachleute sind berechtigt, die angeschlossenen Anlagen der Gemeinden und privater Betriebe jederzeit auf vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen und bei Gefährdung der Anlage Sofortmassnahmen anzuordnen.

#### *Art. 19 Gebühren*

Die von den Vertragsgemeinden aufgrund der Abwasserverordnung erhobenen Anschluss- und Benützungsgebühren werden nicht aufgeteilt.

#### *Art. 20 Streitigkeiten*

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden sind, nach erfolglosem Schlichtungsversuch, unter der Leitung der Baudirektion des Kantons Zürich und, soweit hierfür nicht die Verwaltungsbehörden oder das Verwaltungsgericht zuständig sind, durch ein dreigliedriges Schiedsgericht zu erledigen.

Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter. Können sich die Vertragsgemeinden nicht über die Wahl eines Obmannes des Schiedsgerichtes einigen, so ernennt das Bezirksgericht Uster den Obmann.

Die Entscheide dieses Schiedsgerichtes sind endgültig.

#### *Art. 21 Aufhebung Vereinbarung vom 9.1.1969*

Mit der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung wird jene vom 9. Januar 1969 aufgehoben.

#### *Art. 22 Inkraftsetzung*

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständigen Organe unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden in Kraft und kann von keiner Partei gekündigt werden.

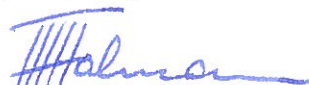
**GENEHMIGUNGSVERMERKE:**

Der vorliegende Betriebsvertrag wurde durch die Gemeindeabstimmung Uster vom 28. November 1993 genehmigt.

Uster, 6. Januar 1996

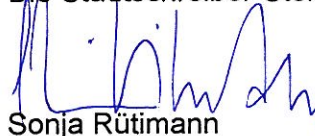
**STADT USTER**

Der Stadtpräsident:



Dr. Hans Thalmann

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:



Sonja Rütimann

Der vorliegende Betriebsvertrag wurde durch die Gemeindeversammlung Greifensee am 1. Dezember 1993 genehmigt.

Greifensee, 6. Januar 1996

**GEMEINDE GREIFensee**

Der Gemeindepräsident:



Peter Roesler

Der Gemeindeschreiber:



Hansruedi Strebel